

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 29 (1901)
Heft: 13

Artikel: Ueber den alamannischen Ursprung der Landsgemeinde
Autor: Krüse, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-263577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über den alamannischen Ursprung der Landsgemeinde.

Aus dem Englischen übersetzt von Herrn Hermann Krüse in Alameda,
Kalifornien¹⁾.

Es wurde allgemein angenommen, daß die ursprüngliche politische Verfassung der alten Teutonen auf der Mark, als einer freien, sich selbst regierenden Gemeinschaft beruhe. Als das der Mark zukommende Vorrecht wurde bezeichnet:

1. gemeinsames — d. h. nicht Einzelnen zustehendes Besitztum;
2. eine von freien Männern selbstgewählte Obrigkeit;
3. Gleichheit der Stimmberechtigten.

Die von Friedrich Seeböhm (1883) und von Gustel Coulanges (1885) gemachten Forschungen schienen diese Annahme in Zweifel zu ziehen oder geradezu umzustoßen.

Die von diesen Geschichtsschreibern auf Dokumente gestützten Facta und Schlüsse sollen bündige Beweise liefern:
1. daß Privateigentum allgemein existirte²⁾;
2. daß die Masse des Volkes in einer von einem Oberherrn abhängigen Stellung stand;
3. daß Verschiedenheit des Ranges in manchen Stufen existirte und daher Ungleichheit bürgerlicher Rechte voraussetzte.

¹⁾ Herr Gottlieb Krüse, med. pract. in Herisau, übermittelte uns die vorliegende Uebersetzung eines Abschnittes aus Richman, Appenzell, Pure Democracy and Pastoral Life in Innerrhoden, welches Buch in Heft 9, III. Folge der Jahrbücher rezensirt wurde. Die Arbeit ist nicht nur ihres Inhaltes wegen interessant, sondern sie dürfte auch aus dem Grunde Interesse finden, weil die Uebersetzung das Werk eines 83jährigen Greises ist, des Herrn Hermann Krüse, Bruders von Herrn Dr. Krüse, der seit 47 Jahren in Amerika als Pädagoge lebt und sich nun in Alameda, Kalifornien, zur Ruhe begeben hat. Die Uebersetzung ist nicht nur ein Zeichen der geistigen Rüstigkeit unseres Landsmannes, sondern auch seiner nie erloschenen Sympathie für seine alte Heimat.

²⁾ Dieses war wahrscheinlich der Fall außer bei ungeteilten Weiden und Waldland.

Diese widersprechenden Auslegungen über den politischen Status eines Volkes stehen in enger Beziehung zu dem Ursprung der Landsgemeinde, nicht nur in Appenzell, sondern in allen demokratischen Kantonen der Schweiz.

Wenn wir die erst genannte Ansicht annehmen, so ist die Landsgemeinde eine Wiederherstellung der alten Volksversammlung der teutonischen Markmänner, die von Tacitus beschrieben ist. „Freie Männer mit gleichem Recht¹⁾ versammelten sich zu gewisser Zeit, um sich über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten“ und nach langer, durch den Eindrang fremder Dynastien verursachten Unterbrechung wurde diese Uebung auf's Neue vorgenommen.

Nach der andern Theorie, die von einer ursprünglichen freien Mark nichts wissen will, wäre die Landsgemeinde eine in späterer Zeit entstandene Institution. Es fragt sich nun, auf welche Seite dieser Streitsfrage wir uns stellen wollen, zumal nach gehöriger Betrachtung der noch jetzt in Innerrhoden vorwaltenden Zustände.

Dieser Halbkanton besitzt noch jetzt in seinen Tälern und auf gewissen Alpen sogenannte Allmenden (Gemeingüter). Im Talgelände liegen zum Beispiel das Ried, die Forren und das Mendli, die ersten zwei in der Nähe des Fleckens Appenzell.

Das Ried ist eine Besitzung, an welche alle Bürger, die weniger als 600 Thaler (Gulden?) Eigentum besitzen, einen vererblichen Anteil haben. Es ist in Sektionen abgeteilt und jedem der Anteilhaber steht es frei, ein Haus auf der seinigen zu bauen und es sogar zu verkaufen. Wenn aber der Käufer kein gesetzlicher Anteilhaber ist, so muß er einen Bodenzins für seine Sektion bezahlen, welcher den Gemeindegut-Besitzern zu gut kommt.

¹⁾ Es gab wohl auch Hörige, die vielleicht stimmen, aber nicht zu einem Amte gewählt werden konnten.

In der Forren wird fast der gleiche Plan befolgt, nur müssen die Anteilhaber mehr als 600 Thaler Vermögen haben und ihr eigenes Haus bewohnen.

Wenn aber die Zahl der Anteilhaber größer ist, als die der Sektionen — was durch Vermehrung der ins Bürgerrecht aufgenommenen Personen und durch Geburten in den respektiven Familien bisweilen der Fall sein muß — so werden die neuen Besitzberechtigten registriert und dann in aktuellen Besitz eingesetzt, so bald durch Tod oder Abgang eines der früheren Teilhaber die Reihe an sie kommt.

Das Ried datirt aus dem 15. Jahrhundert, und ist daher nicht so alt als die Forren, deren Gründung in das graue Altertum reicht. So zum Beispiel wird dieselbe in einem mit der Abtei St. Gallen gemachten Vertrage genannt, der das Datum vom 8. Februar 838 trägt.

Von großem Alter ist auch das Mendle, das nahe bei Gais gelegen ist. Kirchliche Urkunden sprechen von ihrem Dasein im 11. Jahrhundert.

Anteil haben daran die Bürger in allen Rhoden außer Oberegg und Stechlenegg. Ursprünglich gehörte diese Allmend den benachbarten Rhoden Lehn und Rüti; doch als diese es nicht vermochten, den vom Kloster St. Gallen angesprochenen Zehnten abzutragen, kamen ihnen die andern Rhoden zu Hilfe, die dadurch auch Anteil an ihr bekamen. Das Mendle ist zum Teil verpachtet und zum Teil von den Rhode-Mitgliedern benutzt, denen es jährlich 40—60 Cents (zwei oder drei Franken) per Person abwirft.

Nebst den hier angeführten Gemeingütern gibt es noch andere im Gebirge, meistens Weideland. Einige sind vom Staate controlirt; andere, und zwar die größere Zahl, sind im Besitz von Privat-Korporationen.

Zu ersteren gehören Pottersalp, Seetalp und Messmer. Man hat berechnet, wie viel Rühe eine jede dieser Weiden

ernähren kann, und jede davon ist daher in eine mit dieser Berechnung korrespondirende Anzahl „Kuhrechte“ eigeteilt.

In den vom Staat controllirten Weiden ist heutzutage das communale Prinzip besser zu ersehen, als in den andern, die Privatcorporationen angehören. Denn obschon letztere vielleicht einst Gemeindegut waren, so hat jetzt jeder Besitzer das Recht, seinen Anteil nach Belieben zu veräußern. Es ist zweifelhaft, ob vor dem 10. Jahrhundert Urkunden über diese innerrhodischen Alpenbesitzungen existiren.

Der gelehrte Landammann Rüesch hat in einer Broschüre über die Armenfrage nachgewiesen, daß die Meglisalp und der Gartn vom 11. bis 13. Jahrhundert feudale Besitzungen des Klosters waren.

Aus all dem Gesagten kann man freilich noch nicht auf den Zusammenhang der Markeinrichtung mit der Landsgemeinde schließen. Dennoch sind starke, gleichzeitige Dokumente vorhanden, welche dartun, daß die Regierungsverhältnisse der jetzt St. Gallen und Appenzell angehörigen Landschaften demokratischer und kommunaler Art waren, d. h. bevor die Abtei St. Gallen dieselbe unter der Karolinger-Herrschaft in ein großes Feudalbesitztum verwandelte.

Es ist konstatirt, daß die Alamanni bis zum 9. Jahrhundert viele Bauerngüter aufweisen konnten, deren Besitzer meistenteils zu den Freien gehörten. Dieses beweisen auch die vielen zu Gunsten des Klosters gemachten Schenkungsbriebe, von denen zur Zeit Badians etwa 1200 existirten, obwohl manche davon verloren gegangen sein mögen. Der älteste dieser Briefe trägt das Datum des Jahres 700, und ist daher 1200 Jahre alt. Die in diesen Schenkungen genannten Landstücke betragen 200 bis 300 Fuchart.

Der absolute Grad der Unabhängigkeit des alamannischen Volkes kann natürlich nicht genau bestimmt werden, doch muß er ziemlich beträchtlich gewesen sein. Vor dem Einfall der Franken scheinen die öffentlichen Angelegenheiten im Ganzen

auf die von Tacitus beschriebene Weise geführt worden zu sein, d. h. durch Beschlüsse einer allgemeinen Volksversammlung. Selbst nach der teilweisen Besetzung des Landes durch neue Eroberer dauerten in abgelegenen Gegenden die alten Regierungsformen und Wahlmethoden fort.

Später, als die Merowinger (fränkische Könige) ein System einführten, bei dem die Grafen eine Hauptrolle spielten, war es wieder die Volksversammlung, die die üblichen Geschäfte verrichtete. Der Versammlungsort, wie wir z. B. aus der Geschichte von Rhätien bei Truns sehen, wurde unter einem schattigen Baum — Linde, Ahorn usw. — gehalten und die Zustimmung zu einem Vorschlag wurde durch ein Geräusch mit den Waffen, die Verwerfung desselben durch lautes Gemurmel bezeugt. Gleich Rhätien und Schwyz hielten andere Gebirgslandschaften ihr Freigericht und erwählten ihren Ammann oder Führer ohne Einsprache eines Grafen.

In engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Landsgemeinde ist diejenige der Rhodenvereinigung. Letztere beruht auf derselben Grundlage, wie die Landsgemeinde, indem sie ebenfalls großes Gewicht auf die sozialen und politischen Faktoren, die Familie und den Clan (die Sippschaft) legte.

Das Wort Rhode ist sehr alt, und man ist über dessen ursprüngliche Bedeutung nicht ganz einig. Gewöhnlich nimmt man an, daß es von „Rotte“ herstamme, was auf eine waffensfähige Menge oder Abteilung hindeutet. Rüesch leitet es hingegen von „reuten“ ab, indem bei der Niederlassung einer einwandernden Menge der Boden zuerst von Bäumen und Geesträuch gesäubert werden mußte. Bei diesem Anlaß ist es nicht uninteressant, in den Namen von drei Rhoden Innerrhodens diese Säuberung als Schwendi, Rüti, Schlatt ausgedrückt zu sehen, die auch zugleich die Art der Säuberung durch Feuer, Axt oder Haken, und durch Graben angeben.

Noch vor der ersten Erhebung des Landvolkes gegen äbtische Bedrückung im Jahr 1379 wird einiger dieser Rhoden

Erwähnung getan. So z. B. wurden in einer Urkunde vom Jahr 1071 die Rhoden Lehn und Rüti als Besitzer der Mendli-Allmend genannt. Wirklich war bis zur Zeit der Kriegsperiode die Individualität und Getrentheit der verschiedenen Rhoden so markirt, daß nur die nach größerer Einigkeit rufende Notwendigkeit einer gemeinsamen Verteidigung eine engere Verbindung derselben zu bewerkstelligen im Stande war.

Bis zum Jahre 1409 hatte jede Rhode ihr eigenes Banner und ihren eigenen Rat und Gericht. Es war im Jahre 1409 — um in den Worten des im Jahre 1867 dem Staube entrissenen Landbuches zu reden, daß der wichtige Beschluß gefaßt wurde, „daß in Zukunft das Land nur ein Banner, eine Landsgemeinde und einen Gerichtshof haben solle.“

Nachtrag des Uebersekretärs.

Obiges Landbuch war ganz in Vergessenheit geraten, bis der eifrige Geschichtsforscher Rüesch es nach langem Suchen entdeckte. Da es vom Jahre 1409 stammt, so ist es wohl die älteste in der Schweiz vorhandene Gesetzesammlung. Obwohl schon manche der darin enthaltenen Verordnungen außer Kurs gekommen sind, so hat es doch als geschichtliche Antiquität einen großen Wert. In dem einfachen Einbande sind die Pergamentblätter sorgfältig mit roter Tinte beschrieben und die Anfangsbuchstaben in schöner Vergoldung strahlend. Von diesem Funde habe ich bis jetzt nie etwas erfahren. Er ist auch dadurch merkwürdig, daß darin deutliche Erwähnung von der Landsgemeinde gemacht wird.

Wohl Niemand zweifelt an dem alamannischen Ursprung dieser demokratischen Uebung, dieweil die in obigem Buche gemachten Bemerkungen über die Existenz vieler Freien in unserm Lande, über die innerrhodischen Allmenden, sowie über die Rhoden für manche Leser viel Neues enthalten.

